

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1958/15

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Folgen der Baumaßnahme zur grundlegenden Erneuerung des Hainichweges; Grundstückseinfahrten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Voran zu stellen ist, dass für die bauliche Ausführung von Grundstückszufahrten kein Bestandsschutz besteht. Für die Herstellung einer Grundstückszufahrt bedarf es nach § 18 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 07.05.1993 (GVBl.S. 273) einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers. Gemäß § 18 Abs. 2 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG): *"Die Erlaubnis **darf** nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden."*

Öffentliche Grundstücke sind in der Regel dem öffentlichen Verkehr gewidmet und unterliegen der Notwendigkeit der baulichen Anpassung an die Erfordernisse einer sich ständig entwickelnden Verkehrssituation. Grundsätzlich gilt im gewidmeten Verkehrsraum das öffentliche Interesse. Da generell Grundstückszufahrten nicht dem öffentlichen Interesse zuzuordnen sind, muss der Erlaubnisnehmer die entstehenden Kosten tragen. Ältere Genehmigungen/Erlaubnisse haben den rechtlichen Status zur Benutzung, aber die Pflichten zur Instandhaltung, Anpassung und Erneuerung verbleiben beim Erlaubnisnehmer.

Hinsichtlich der Frage der "Mitfinanzierung" wird auf § 16 Abs. 1 ThürStrG verwiesen:

"Werden im Rahmen einer neuen Verkehrsanlage Grundstückszufahrten umgebaut, so trägt der Erlaubnisnehmer nur die Mehrkosten, welche nach Abzug des Standardausbaus, aufgrund der Grundstückszufahrt auch zusätzlich entstehen".

Beispiel

Ist vorgesehen vor dem Grundstück einer Zufahrt eine Gehbahn zu errichten, so trägt der Erlaubnisnehmer die Gesamtkosten der Einfahrtsherstellung, abzüglich der für den Gehbahnbau anfallenden Kosten.

(Aufgrund der Komplexität werden Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet)

- 1. Aus welchem Grund sollen die Anlieger, obwohl es sich um bestehende Einfahrten handelt und die Baumaßnahme / Veränderung nicht auf Wunsch der Anlieger erfolgt, neue Anträge stellen und auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Forderung einer Neubeantragung?**
- 2. Werden die Gebühren, falls es sich lediglich um einen formalen, nicht weiter zu prüfenden Akt handelt, erlassen?**

Im Hainichweg besteht aufgrund des Straßenaufbaues das Erfordernis, die bestehenden Grundstückszufahrten an die neue Fahrbahn anzupassen. Dabei handelt es sich nicht um einen "formalen, nicht weiter zu prüfenden Akt" der Registrierung, denn alle bestehenden Einfahrten müssen angepasst (z. B. Höhenänderung des Straßenrandes und damit verbunden - Anpassung der Einfahrtsanbindung und evtl. der Entwässerungssituation der jeweiligen Ein- und Ausfahrt) und planerisch abgestimmt werden. Darüber hinaus sind verkehrssicherheitstechnische Aspekte (z. B. Lage in Einmündungsnähe, im Ampelstauraum, hinter einer Kurve oder im Bereich einer Haltestelle, usw.) in jedem Einzelfall zu beachten.

Ferner ist der Eigentümer verpflichtet zu melden, wie eine Einfahrt in Zukunft genutzt werden soll (z. B. Feuerwehrzufahrt lt. Brandschutzkonzept, Gewerbezufahrt mit Lkw-Befahrung oder nur als private Pkw-Zufahrt) - dies bestimmt den Ausbau maßgeblich hinsichtlich zu wählender Oberflächenmaterialien und deren Unterbau. Ziel des Verfahrens ist zu verhindern, dass Grundstückseigentümer in absehbarer Zeit nochmals Änderungen vornehmen müssen (Änderung der Nutzung, Änderung der Lage der Einfahrt im Grundstück bzw. deren Breite, Nutzungsentfall der Einfahrt).

Da der Grundstückseigentümer gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 18, Abs. 4 ThürStrG diese Kosten für seine Grundstückszufahrt selber tragen muss, ist eine vollständige Auskunft entsprechend dem Antragsformular im Interesse jedes Grundstückseigentümers. Dieser Antrag stellt letztendlich die einzige Grundlage für die spätere Ausführung und Abrechnung dar. Es ist praktisch die Vereinbarung zwischen dem privaten Nutzer und der Stadt Erfurt.

3. Ist zu befürchten, dass u. U. auch für andere bestehende Tatsachen (z. B. bestehende Bebauung) eine nachträgliche Genehmigung einzuholen ist und müssen in allen anderen Straßen/Grundstückzufahrten Neuanträge für bestehende Einfahrten gestellt werden?

Für private Bauwerke auf öffentlich gewidmeten Flächen (z. B. Lichtschächte, Treppenstufen oder Werbeschilder etc.) bedarf es einer Vereinbarung mit der Stadt Erfurt, welche z. B. in Form eines Gestattungsvertrages erfolgt. Sollte es derartige bisher ungenehmigte Einbauten/Bauwerke geben, welche ohne schriftliche Zustimmung errichtet wurden, bedürfen diese einer Klärung (bauliche Aspekte - Standsicherheit, Sichtbehinderungen/Lichtraumprofil für den Verkehr, Haftungsfragen, usw.).

Daher wird im Rahmen des Straßenbaues jeder Grundstückseigentümer aufgefordert einen solchen Gestattungsvertrag für Einbauten im öffentlichen Verkehrsraum abzuschließen. Generell ist das Tiefbau- und Verkehrsamt (TVA) bestrebt, Stück für Stück alle Grundstückszufahrten, systematisch zu erfassen und den Erfordernissen anzupassen. Hierzu gehören auch Zufahrten, für welche bereits eine Zustimmung erteilt wurde.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht jedes Grundstückseigentümers, zu dessen Grundstück eine Zufahrt gehört, ist dieser gemäß § 18 Abs. 4 ThürStrG verpflichtet, evtl. Schäden dem TVA anzuzeigen. Diese Schäden sind durch eine zugelassene Straßenbaufirma nach entsprechender Prüfung und Vorgabe des TVA auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Arbeiten an der Straße (Flächen wie z. B. Bankette, Entwässerungsanlagen, Borde und Gehbahnen gehören zur Straße) bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (in Erfurt dem TVA). Der Erlaubnisnehmer hat gemäß § 18 Abs. 4 ThürStrG auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde Einfahrten auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung (z. B. bauliche Veränderung an öffentlichen Flächen zum Zwecke der Grundstückszufahrt) entstehen.

Damit wird ersichtlich, dass grundsätzlich jede Grundstückszufahrt, welche über öffentliche Flächen hinweg verläuft, auch wenn diese schon länger besteht, beantragt werden muss.

Anlagen

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter 66

23.09.2015
Datum